

## **Gültigkeit der Kantonsratswahl für die Amtsdauer 2016/2020**

Botschaft der Regierung vom 15. März 2016

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung) sowie über Kassationsbeschwerden. Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2016/2020 vom 28. Februar 2016 wie folgt Bericht:

### **1 Wahlverfahren und Durchführung der Wahl**

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 120 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Gestützt auf Art. 54 UAG und Art. 11<sup>bis</sup> ff. der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31; abgekürzt VV zum UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrates in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt.

Für die Durchführung der Wahl erliess die Staatskanzlei am 2. März 2015 das Schreiben über die Vorbereitung der Erneuerungswahl des Kantonsrates (ABI 2015, 519 ff.). Die Wegleitung der Staatskanzlei erleichterte den Gemeindestimmbüros die Ergebnisermittlung.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung der Staatskanzlei obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten Informationen über die Wahlregeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Alle Gemeinden haben für die Ergebnisermittlung die Software WABSTI eingesetzt. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden und direkt in die Datenbank bei der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen einfließen.

Neun Mitglieder des kantonalen Wahlbüros überwachten am Wahlsonntag die von der Staatskanzlei durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. An der Sitzung vom 2. März 2016 nahm das kantonale Wahlbüro Kenntnis von den aufgrund der Gemeindeprotokolle erstellten definitiven Wahlergebnissen. Das Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 2016 (ABI 2016, 711 ff.) veröffentlicht.

### **2 Wahlbeschwerden**

Stimmberechtigte können nach Art. 46 UAG bei kantonalen Abstimmungen Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses. Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

### **3 Voraussetzung zur Ausübung des Amtes**

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 120 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllen diese Voraussetzung.

### **4 Wahlablehnung**

Die Wahlanzeigen werden am 21. März 2016 verschickt. Die Wahl gilt nach Art. 45 Abs. 1 UAG als angenommen, wenn sie nicht innert vierzehn Tagen nach Zustellung der Wahlanzeige abgelehnt wird.

### **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Gültigkeit der Erneuerungswahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär